

**SATZUNG**  
**ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS**  
**SAN 102 „HUSTERHÖHE-SÜD“**  
**IN DER STADT PIRMASENS**

Vom 24. April 2004

Der Stadtrat Pirmasens hat am 29. März 2004 aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Husterhöhe-Süd“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Dieses insgesamt 20,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Husterhöhe-Süd“.

(2) Das in der Gemarkung Pirmasens gelegene Sanierungsgebiet „Husterhöhe-Süd“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 10. Februar 2004 zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Husterhöhe-Süd“ im Maßstab 1:2500 umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Husterhöhe-Süd“ durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts gemäß §§ 136 ff. BauGB ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3  
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Pirmasens, 30. März 2004

Dr. Matheis  
Oberbürgermeister



---

Die Sanierungssatzung wurde gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am 24. April 04 unter Hinweis auf den Ort ihrer Auslegung zu jedermanns Einsicht ortsüblich bekanntgemacht.

Pirmasens, 4.6.04

Dr. Matheis  
Oberbürgermeister

